Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang **22.09.2019** **Nr. 58**

Inhalt:

1. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates am 24.09.2019
2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen
3. Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Hinweisbekanntmachung der Verbandsversammlung am 26.09.2019
4. DRK Kreisverband Börde e.V.: Einladung zur Ordentlichen Kreisversammlung am 23.10.2019
5. Impressum

Landkreis Börde
Kommunalservice AöR

Bekanntmachung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates am 24.09.2019

Die 3. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Dienstag, den 24.09.2019 um 17.00 Uhr, im Beratungsraum der KsB AöR, Schwimmbadstr. 2 a in 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 13.06.2019
3. Mitteilungen Vorstand
4. Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil
5. Feststellung der Niederschrift vom 13.06.2019 – nichtöffentlicher Teil
6. Nichtöffentliche Beschlussvorlagen 2019/KsB/073; 2019/KsB/074; 2019/KsB/075
7. Informationsvorlagen
8. Betriebswirtschaftliche Auswertung zum 30.06.2019
9. Mitteilungen des Vorstandes
10. Anträge, Anfragen, Anregungen

Öffentlicher Teil
11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stichnoth
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBI. LSA Nr. 27/2018) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 03.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck
§ 2 Kuratorium
§ 3 Gemeindeelternvertretung
§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung
§ 5 Wahlleiter
§ 6 Wahl und Niederschrift
§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 8 Bekanntgabe
§ 9 Ausscheiden, Nachrücken
§ 10 Sprachliche Gleichstellung
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Zweck

[1]Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 19 Abs. 2 und 4 KiFöG LSA geregelt. [2]Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

§ 2
Kuratorium

(1) [1]Die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung wählen wenigstens zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. [2]Sofern in der Kindertageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.

(2) [1]Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) [1]Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. [2]Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(4) [1]Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. [2]Von ihnen ist nur einer wählbar.

§ 3
Gemeindeelternvertretung

(1) [1]Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Flechtingen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung. [2]Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Kuratoriumsvertreter.

(3) [1]Die Kuratoriumsvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. [2]Abwesende Kuratoriumsvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

§ 4
Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt.

(2) [1]Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. [3]Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.

(3) [1]Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. [2]Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter.

§ 5
Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Einrichtung.

(2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.

(3) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 6
Wahl und Niederschrift

(1) Die Wahlen der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(2) [1]Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.

(3) [1]Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. [2]Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.

(4) [1]Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. [2]Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.

(5) [1]Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. [2]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. [3]Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. [4]Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom stellvertretenden Wahlleiter zu unterzeichnen sind.

§ 7
Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 8
Bekanntgabe

[1]Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. [2]Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. [3]Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 9
Ausscheiden, Nachrücken

[1]Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder, oder scheidet aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. [2]Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 27.10.2015 außer Kraft.

Flechtingen, den 2019-09-03

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ findet am Donnerstag, dem 26. September 2019, 09:00 Uhr, im Gebäude „Zentrum für Elektromobilität und Energieeffizienz (ZEE)“, Steinfeldstraße 2a, 39179 Barleben, Versammlungsraum Erdgeschoss, statt.
Die vollständige Tagesordnung kann in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes (IGZ-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, 2. Obergeschoss) als Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter www.tpo.de ab 16. September 2019 eingesehen werden.

Barleben, den 16.09.2019

gez. Bredthauer
Verbandsgeschäftsführer

Ordentliche Kreisversammlung

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Börde e.V.

Einladung gemäß § 21 der Satzung des DRK Kreisverbandes Börde e.V. zu unserer diesjährigen Kreisversammlung am:

Mittwoch, 23. Oktober 2019, um 18.00 Uhr,
im DRK Seniorenzentrum Althaldensleben
Am Kamp 2, 39340 Haldensleben.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht 2018 DRK KV Börde & Unternehmensverbund, Jahresabschluss 2018 (BRB Unternehmensgruppe) und Jahresberichte 2018 Gemeinschaften
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018, Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Ergebnisverwendung (Beschlussvorlage 01/2019)
6. Bestellung des Abschlussprüfers Jahresabschluss 2019 (Beschlussvorlage 02/2019)
7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 (Beschlussvorlage 03/2019)
8. Beschlussfassung über die Errichtung einer Wohnanlage in Oebisfelde (Beschlussvorlage 04/2019)
9. Ehrungen / Auszeichnungen / Ernennungen
   Der Jahresabschluss 2018, die Beschlussvorlagen 01/2019 bis 04/2019 liegen in der Kreisgeschäftsstelle Haldensleben und in der Geschäftsstelle Oschersleben zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen und Ihre Teilnahmebestätigung stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen: Frau Wolff – Telefon: 03904 72507255 sowie Frau Pose-Matzko – Telefon: 03904 7250711 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Kaatz
Präsidentin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de